

Besondere Bedingung Nr. 2515

Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes, Aufnahme eines gewerblichen Betriebes

Da der Prämienberechnung die Betriebsstillegung zu Grunde liegt, stellt

- jede Wiederaufnahme des landwirtschaftlichen Betriebes oder die Aufnahme eines gewerblichen Betriebes, weiters
- die Einstellung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte sowie
- die Einlagerung von Vorräten und Materialien, gleichgültig welcher Art,

eine Gefahrerhöhung dar, die nach Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung anzeigepflichtig ist. Der Versicherungsnehmer hat ab diesem Zeitpunkt die erhöhte Prämie zu entrichten.